

22.05.89

U - A - R - Wi

61 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Erste Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung

A. Zielsetzung

Es ist notwendig, die Bundesartenschutzverordnung (-BArtSchV-) vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2705) an zwischenzeitliche Änderungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) anzupassen und die Ein- und Ausfuhrregelungen für einige gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu verschärfen. Ferner ist es erforderlich, weitere Tierarten einer Einfuhrkontrolle zu unterwerfen, um der Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tierwelt durch die Einfuhr von nichtheimischen Tieren zu begegnen.

Aufgrund der Erfahrungen der beiden letzten Jahre erscheint es darüber hinaus geboten, die Vorschriften über die Buchführung, die Anzeigepflicht für Wirbeltiere geschützter Arten und die Vermarktung gezüchteter Wirbeltiere zu überarbeiten, um die Effizienz des Verwaltungsvollzugs bei besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu verbessern.

B. Lösung

Hervorzuheben sind folgende wichtige Regelungen:

1. Erweiterung der Listen der Tier- und Pflanzenarten (Anlagen 2 und 3 BArtSchV), für die eine Ein- und Ausfuhr-genehmigungspflicht besteht (u.a. afrikanisches Elfenbein, Felle von gefleckten Katzen und Häute von Krokodilkaimanen).

2. Vereinfachung des wissenschaftlichen Tauschverkehrs bei der Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen, die dem WA unterliegen und durch die BArtSchV strenger geschützt sind.
3. Freistellung von der Buchführungspflicht
 - für durch künstliche Vermehrung gewonnene Pflanzen,
 - soweit eine gleichwertige Buchführung nach anderen Rechtsvorschriften durchgeführt wird.
4. Zusammenfassung der Kennzeichnungsregelungen in einer Vorschrift.
5. Aufhebung der Freistellung bestimmter zoologischer Einrichtungen von der Kennzeichnungsregelung.
6. Änderung des Umfangs der Anzeigepflicht bei der Haltung von lebenden Tieren
 - Beschränkung der Anzeigepflicht auf besonders gefährdete Tierarten,
 - Erleichterungen bei der Bestandsveränderungsanzeige,
 - Freistellung bestimmter Tierhaltungen von der Anzeigepflicht.
7. Neuregelung der Ausnahmen beim Vermarktungsverbot für gezüchtete Wirbeltiere
 - Herausnahme von Arten des Anhangs II und III WA (u.a. Papageien und Sittiche) aus dem Vermarktungsverbot,
 - Freistellung bestimmter Tierhaltungen vom Vermarktungsverbot,
 - Anerkennung der F 1-Generation (d.h. ein oder beide Elternteile sind der Natur entnommen) als zusätzliche Ausnahmemöglichkeit bei nicht besonders gefährdeten Arten,
 - Verschärfung der Voraussetzungen für die Nachzucht von Tieren besonders gefährdeter Arten für Wiederansiedlungszwecke.

8. Freistellung bestimmter Auslandsherkünfte einiger besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten von der Ein- und Ausfuhr genehmigungspflicht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 290/89

22.05.89

U - A - R - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Erste Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (32) - 235 02 - Na 25/89

Bonn, den 19. Mai 1989

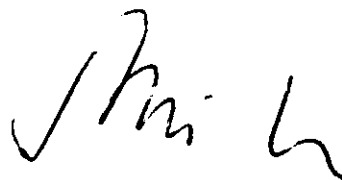
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der
Bundesartenschutzverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Erste Verordnung zur Änderung der
Bundesartenschutzverordnung

Vom

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verordnet

auf Grund des § 20 e Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 21 b Abs. 1 Satz 2, des § 20 e Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4, des § 26 Abs. 2 und des § 26 a des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

auf Grund des § 21 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Satz 2 und 3, auch in Verbindung mit § 21 b Abs. 1 Satz 2, und des § 26 a des Bundesnaturschutzgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

auf Grund des § 26 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 und 3 und des § 26 a des Bundesnaturschutzgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie

auf Grund des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 bis 4 und des § 26 a des Bundesnaturschutzgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Wirtschaft und der Finanzen:

Artikel 1

- (1) Die Bundesartenschutzverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2705) wird in ihrem Paragraphenteil wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

" § 2

Ausnahmen von einzelnen Verboten

(Zu § 20 e Abs. 1 Satz 3 BNatSchG)

- (1) Die Verbote des § 20 f Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten nicht für Pilze der nachstehend aufgeführten Arten, soweit sie in geringen Mengen für den eigenen Bedarf der Natur entnommen werden:

<i>Boletus edulis</i>	Steinpilz
<i>Cantharellus</i> spp.	Pfifferling - alle heimischen Arten
<i>Gomphus clavatus</i>	Schweinsohr
<i>Lactarius volemus</i>	Brätling
<i>Leccinum</i> spp.	Birkenpilz und Rotkappe - alle heimischen Arten
<i>Morchella</i> spp.	Morchel - alle heimischen Arten

- (2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall für die in Absatz 1 genannten Pilze weitergehende Ausnahmen von den dort genannten Verboten zulassen, solange und soweit die Erhaltung der betreffenden Arten nicht gefährdet ist."

2. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Eine Ein- oder Ausfuhrgenehmigung nach § 21 b des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht erforderlich, wenn es sich um nichtkommerzielles Verleihen, Verschenken oder Tauschen von Herbariumsexemplaren, sonstigen haltbargemachten, getrockneten oder festumschlossenen Museumsexemplaren von Tieren und Pflanzen oder lebendem Pflanzenmaterial zwischen Wissenschaftlern oder wissenschaftlichen Einrichtung handelt, die bei der Vollzugsbehörde ihres Landes registriert sind, sofern diese Exemplare und dieses Material mit dem Etikett nach Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 oder mit einem damit vergleichbaren, von einer Vollzugsbehörde eines Drittlandes ausgegebenen oder genehmigten Etikett versehen sind."

3. § 7 wird wie folgt gefaßt:

§ 7

Teile und Erzeugnisse

(zu § 20 e Abs. 1 Satz 4 und
§ 21 a Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)

Ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren und Pflanzen sowie ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse im Sinne des § 20 a Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind

1. die in Anlage 4 bezeichneten Teile und Erzeugnisse von Tieren und Pflanzen der dort genannten Arten,

2. andere Waren, bei denen aus einem Beleg, aus der Verpackung, aus einem Warenzeichen, aus einer Aufschrift oder aus sonstigen Umständen hervorgeht, daß es sich um Teile von Tieren und Pflanzen der in den Anlagen 1 und 3 aufgeführten Arten oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse handelt.

Teile und Erzeugnisse im Sinne des § 20 a Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht Schlangenhemden, die aus Intervallhäutungen stammen, und daraus hergestellte Erzeugnisse."

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann, sofern Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen, Ausnahmen von Satz 1 zulassen, soweit durch gleichwertige Vorkehrungen eine ausreichende Überwachung sichergestellt ist."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht

1. für Tiere der in Anlage 5 und Pilze der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Arten, soweit aus einer Aufschrift auf einem Beleg oder auf der Verpackung die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften hervorgeht,
2. für durch künstliche Vermehrung gewonnene Pflanzen,
3. soweit eine gleichwertige Buchführung nach § 61 d Abs. 1 Satz 4 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 4 der Psittakoseverordnung oder § 7 der Papageieneinfuhrverordnung oder nach § 11 a des Tiereschutzgesetzes durchgeführt wird."

5. § 9 wird wie folgt gefaßt:

§ 9

Kennzeichnungspflicht

(zu § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG)

(1) Wer Tiere der besonders geschützten Wirbeltierarten hält oder in den Verkehr bringt, hat diese zu kennzeichnen. Satz 1 gilt nicht für die Haltung von Greifvögeln der in Anlage 4 Bundeswildschutzverordnung aufgeführten Arten und das Inverkehrbringen von Greifvögeln, die nach § 3 Abs. 2 und 3 der Bundeswildschutzverordnung gekennzeichnet sind.

(2) Zur Kennzeichnung sind vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit festgelegte und von der nach Landesrecht zuständigen Stelle ausgegebene Kennzeichen zu verwenden. Die ausgebende Stelle kann verlangen, daß die Kennzeichnung unter ihrer Aufsicht vorzunehmen ist. Die Kennzeichen müssen

1. dauerhaft und unverwechselbar und so beschaffen sein, daß sie nur einmal verwendet werden können und
2. mit dem abgekürzten Namen des Landes, in dem die Kennzeichnung vorgenommen wird, der Bezeichnung der ausgebenden Stelle und einer fortlaufenden Nummer aus einem in jedem Land einzurichtenden Nummernsystem beschriftet sein.

Für die Kennzeichnung lebender Greifvögel und Eulen sind Fußringe zu verwenden; die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall eine andere Kennzeichnung zulassen, wenn diese den Anforderungen des Satzes 3 entspricht.

(3) Ist die Kennzeichnung nach Absatz 2 wegen der Beschaffenheit der Tiere nicht möglich, so stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde statt dessen eine zur Identitätskontrolle geeignete Bescheinigung aus. Sind Tiere in Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens zu kennzeichnen, so ist eine Kennzeichnung nach dieser Verordnung nicht erforderlich.

(4) Die Kennzeichnung und deren Beschriftung (Absatz 2 Satz 3 Nr. 2) sind in den zum Besitz berechtigenden Dokumenten fälschungssicher einzutragen."

6. § 10 wird wie folgt gefaßt:

"§ 10

**Halten von Wirbeltieren besonders
geschützter Arten**

(zu § 26 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3
Satz 1 Nr. 4 BNatSchG)

(1) Wirbeltiere der besonders geschützten Arten, ausgenommen Greifvögel der in Anlage 4 der Bundeswildschutzverordnung aufgeführten Arten, dürfen nur gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter

1. die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat
und
2. über die erforderlichen Einrichtungen zur Gewährleistung einer den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechenden Haltung der Tiere verfügt.

Das Vorliegen der Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Wer Greifvögel (Falconiformes spp. einschließlich Neuweltgeier), ausgenommen Greifvögel der in Anlage 4 der Bundeswildschutzverordnung aufgeführten Arten, oder andere Wirbeltiere der vom Aussterben bedrohten Arten oder der in Anhang C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Begründung des Eigenbesitzes den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige jeweils am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres den Zu- und Abgang von Tieren schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muß Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen. Das durch den Tod eines Tieres freigewordene Kennzeichen ist mit der Anzeige über den Abgang zurückzugeben.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Tierhaltungen unter zoologisch fachkundiger Leitung, die ganz oder überwiegend juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für andere Tierhaltungen unter zoologisch fachkundiger Leitung Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, sofern Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen."

7. § 11 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. die Haltung der Tiere und der Elterntiere dem § 10, bei Greifvögeln der in Anlage 4 der Bundeswildschutzverordnung aufgeführten Arten dem § 3 der Bundeswildschutzverordnung entspricht."

8. § 12 wird wie folgt gefaßt:

§ 12

Vermarktung gezüchteter Tiere

(zu § 26 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)

"(1) Abweichend von § 20 g Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes dürfen gezüchtete Wirbeltiere der in

1. Anlage 1,
2. Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der Fassung des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82,
3. Anhang C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82

aufgeführten Arten nicht verkauft, zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten oder befördert oder zu kommerziellen Zwecken zur Schau gestellt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Tiere der in Anlage 6 aufgeführten Arten,

2. nach § 10 Abs. 3 von der Anzeigepflicht freigestellte Tierhaltungen, im Falle des Verkaufs sowie des Anbietens oder Beförderns zum Verkauf jedoch nur, wenn Käufer eine andere nach § 10 Abs. 3 freigestellte Tierhaltung oder eine vergleichbare Einrichtung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesnaturschutzgesetzes ist.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen,

1. wenn der Verkauf oder das Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zum Verkauf für Zwecke der Forschung oder Lehre, zur Nachzucht für einen dieser Zwecke oder auf Grund von durch die zuständige Behörde veranlaßten oder genehmigten Maßnahmen zur Nachzucht für die Wiederansiedlung in der freien Natur erforderlich ist,
2. wenn die Elterntiere in der Gefangenschaft gezeugt und geboren worden sind,
3. für Tiere der in Anlage 1 aufgeführten Arten, soweit es sich nicht um vom Aussterben bedrohte Arten handelt,
4. für Greifvögel der in Anlage 4 der Bundeswildschutzverordnung aufgeführten Arten, die in Übereinstimmung mit der Bundeswildschutzverordnung gehalten werden,

sofern die Tiere in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art gezüchtet worden sind und Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen."

9. § 14 Nr. 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:

- "3. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder 4 ein Tier nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,

4. einer Vorschrift des § 10 Abs. 2 über die Anzeigepflicht oder die Pflicht zur Rückgabe eines Kennzeichens zuwiderhandelt oder"

10. § 15 wird wie folgt gefaßt:

" 15

Ländervorbehalt

Die Länder können, soweit nach § 2 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 3, § 9 Abs. 2 Satz 4, § 10 Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 die nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Zulassung von Ausnahmen berechtigt sind, solche Ausnahmen unter den jeweils dort genannten Voraussetzungen auch allgemein zulassen."

- (2) Die Erläuterungen zu den Anlagen 1 bis 3 der Bundesartenschutzverordnung werden wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:

"4 a. Domestizierte Formen werden durch die Aufnahme einer Art in die Anlagen 1 bis 3 nicht erfaßt. Als domestizierte Formen gelten insbesondere

Columba livia f. *domestica* (einschließlich verwilderte Form) - Haustaube

Felis silvestris f. *domestica* - Hauskatze

Canis lupus f. *domestica* - Haushund

Serinus canaria f. *domestica*. - Kanarienvogel einschließlich Farbkanarien

Apis mellifera - Honigbiene."

2. Nach Nummer 5 der Tier- und Pflanzenarten werden folgende Nummern angefügt:

"6. Staatshandelsländer im Sinne dieser Anlage sind die Länder Albanien, Bulgarien, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Ungarn und die UdSSR.

7. Die Taxonomie der Tier- und Pflanzenarten richtet sich nach den folgenden Werken, soweit die Arten dort aufgeführt sind:

- (1) H. Honacki, K. Kinman u. J. Koepl, Mammal Species of the World, Lawrence, Kansas 1982.
- (2) J. Morony, W. Bock u. J. Ferrand, Reference List of the birds of the world, New York, 1975.
- (3) D. Frost, Amphibia species of the world, Lawrence, Kansas, 1985.
- (4) J. Willis, A dictionary of the flowering plants and ferns, Cambridge, 1973."

(3) Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung wird wie folgt geändert:

1. Der Teil Fauna wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt "Mammalia-Säugetiere" werden

aa) die Position

"Bradypodidae spp.²⁾ - Faultiere"

durch die Positionen

"Bradypus torquatus - Kragenfaultier"

und

"Bradypus tridactylus - Dreifingerfaultier"

ersetzt,

bb) nach der Position

"Chiroptera spp. - Fledermäuse - alle europäischen
Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt"

die Position

"Choloepus didactylus - Unau"
eingefügt,

cc) die Position

"Viverridae spp. - Schleichkatzen - alle europäischen
Arten"

ersetzt durch die Position

"Genetta genetta - Ginsterkatze".

b) Im Abschnitt "Aves-Vögel" werden

aa) die Position

"Actitis hypoleucos - Flußuferläufer"

versetzt hinter die Position

"Acrocephalus paludicola - Seggenrohrsänger",

bb) die Position

"Balaeniceps rex - Schuhschnabel"

gestrichen,

cc) bei der Position

"Calonectris diomedea - Geldschnabelsturmtaucher"

das Wort "Geldschnabelsturmtaucher" durch das Wort

"Gelbschnabelsturmtaucher" ersetzt,

dd) die Position

"Charadrius morinellus - Mornellregenpfeifer"

gestrichen,

ee) bei der Position

"Chlidonias leucopterus - Weißflügelseeschwalbe"
das Wort "leucopterus" durch das Wort "leucoptera"
ersetzt,

ff) bei der Position

"Columba junoniae - Lorbeertaube"
das Wort "junoniae" durch das Wort "junoninae" er-
setzt,

gg) die Position

"Cygnus bewickii - Zwergschwan"
durch die Position
"Cygnus columbianus²⁾ - Zwergschwan" ersetzt,

hh) die Positionen

"Emberiza cia - Zippammer"
und
"Emberiza caesia - Ortolan"
vertauscht,

ii) die Position

"Larus melanocephalus - Schwarzkopfmöwe"
gestrichen,

jj) bei der Position

"Leptotila conoyeri - Tolimataube"
das Wort "conoyeri" durch das Wort "conoveri" er-
setzt,

kk) die Positionen

"Mycteria cinerea - Milchstorch (Malaien-Nimmer-
satt)",

"Numenius tenuirostris - Dünnschnabelbrachvogel"
und
"Pitta gurneyi - Goldkehlpitte"

gestrichen,

ll) bei der Position

"Ramphastidae spp. - Tukane"

nach der wissenschaftlichen Bezeichnung der Fußnoten-
hinweis "2)" eingefügt,

mm) die Positionen

"Sarcoramphus papa - Königsgeier",

"Tetrax tetrax - Zwergtrappe"

und

"Trochilidae spp. - Kolibris"

gestrichen.

c) Im Abschnitt "Reptilia-Kriechtiere" werden

aa) bei der Position

"Coluber hippocrepis - Hufeneisennatter"

die deutsche Bezeichnung durch "Hufeisennatter" er-
setzt,

bb) die Position

"Enhydryis spp. - Choury-Schlangen - alle Arten"
in Spalte 2 mit einem Kreuz versehen,

cc) die Position

"Gallotia simonyi - Hierro-Rieseneidechse",
gestrichen,

dd) die Position

"Homalopsis spp. - Boa - Wassertrugnatern - alle Arten"

ersetzt durch die Position

"Homalopsis buccata - Boa - Wassertrugnatter",

ee) bei der Position

"Natrix tessellata - Würfelnatter"

das Wort "tesselata" durch das Wort "tessellata" ersetzt,

ff) bei der Position

"Phrynosoma spp.⁷⁾ - Krötenechsen - alle Arten"

der Fußnotenhinweis "7)" durch den Fußnotenhinweis "2)" ersetzt,

gg) die Positionen

"Podarcis lilfordi - Baleareneidechse",

und

"Podarcis pityusensis - Pityusen-Eidechse".

gestrichen,

hh) bei der Position

"Terrapene spp.⁸⁾ - Dosenschildkröten - alle Arten"

der Fußnotenhinweis "8)" durch den Fußnotenhinweis "2)" ersetzt,

ii) bei der Position

"Vipera ursinii - Wiesenotter"

der Fettdruck aufgehoben sowie nach der wissenschaftlichen Bezeichnung der Fußnotenhinweis "7)" und in Spalte 2 ein Kreuz eingefügt.

- d) Im Abschnitt "Amphibia - Lurche" wird die Position
"Dendrobatidae spp. - Baumsteigerfrösche - alle Arten"
gestrichen.
- e) Im Abschnitt "Pisces et Cyclostomata - Fische und Rund-
mäuler" werden die Positionen
"Chaetodontidae spp. - Borstenzähner - alle Arten",
"Pomacanthidae spp. - Engelfische - alle Arten"
und
"Zanclidae spp. - Halfterfische - alle Arten"
jeweils in Spalte 2 mit einem Kreuz versehen.
- f) Im Abschnitt "Echinodermata - Stachelhäuter" wird bei der
Position
"Echinus esculentus - Eßbarer Seeigel"
nach der wissenschaftlichen Bezeichnung der Fußnoten-
hinweis "8)" eingefügt.
- g) Im Abschnitt "Insecta - Insekten" werden
 - aa) im Unterabschnitt "Odonata - Libellen" bei der Posi-
tion
"Cordulegaster bidentatus - Gestreifte Quelljungfer"
das Wort "bidentatus" durch "bidentata" ersetzt,
 - bb) im Unterabschnitt "Planipennia - Echte Netzflügler"
die Positionen
"Distoleon tetragrammicus - Langfühlerige Ameisen-
jungfer"
und
"Dendroleon pantherinus - Panther-Ameisenjungfer"
vertauscht,

cc) im Unterabschnitt "Coleoptera - Käfer" bei der Position

"Meloe ciratricosus - Narbiger Maiwurmkäfer"

das Wort "ciratricosus" durch das Wort

"cicatricosus" ersetzt,

dd) im Unterabschnitt "Hymenoptera - Hautflügler" bei der Position

"Apoidae spp. - Bienen und Hummeln

- alle heimischen Arten"

das Wort "Apoidae" durch das Wort

"Apoidea " ersetzt,

ee) im Unterabschnitt "Lepidoptera - Schmetterlinge"

aaa) die Positionen

"Celaena haworthii - Haworths Wieseneule"

und "Catephia alchymista - Weißes Ordensband"

vertauscht,

bbb) die Position

"Cymbalophora spp. - alle europäischen Arten"

ersetzt durch die Position

"Cymbalophora pudica",

ccc) die Positionen

"Episema glaucina - Graslilien-Zwiebeleule"

und

"Epirranthis diversata - Bunter Espen-Frühlingsspanner"

vertauscht,

ddd) die Position

"Hyphoraia spp. - Hofdame, Bärenspinner - alle europäischen Arten"

ersetzt durch die Position

"Hyphoraia aulica - Hofdame, Bärenspinner",

eee) die Position

"Macroglossum croaticum - kroatischer Taubenschwanz"

vor die Position

"Maculinea alcon - Kleiner Moorbläuling"

versetzt,

fff) die Position

"Papilio hospiton - Korsischer Schwalbenschwanz"

gestrichen,

ggg) die Positionen

"Rhyacia lucipeta - Glänzende Erdeule"

und

"Rhodostrophia spp. - Rotbandspanner - alle europäischen Arten"

vertauscht.

h) Im Abschnitt "Crustacea - Krebse" wird im Unterabschnitt

"Decapoda - Zehnfußkrebse" bei der Position

"Homarus vulgaris - Hummer"

das Wort "vulgaris" durch die Worte "gammarus (vulgaris)⁸⁾" ersetzt,

i) Die Position "Arachnida - Spinnentiere" wird als Abschnittsüberschrift gedruckt; in dem Abschnitt werden die Positionen

"Dolomedes plantarius"

und

"Dolomedes fimbriatus"

vertauscht.

k) Der Abschnitt "Annelida - Ringelwürmer" wird mit der

Position "Hirudo medicinalis - Blutegel"

gestrichen.

- 1) Im Abschnitt "Mollusca - Weichtiere" werden
 - aa) vor dem Unterabschnitt "Gastropoda - Schnecken" der Unterabschnitt "Polyplacophora - Käferschnecken" mit der Position "Lepidochiton cinereus - Käferschnecke" eingefügt,
 - bb) im Unterabschnitt "Gastropoda-Schnecken" die Position "Lepidochiton cinereus - Käferschnecke" gestrichen,
 - cc) im Unterabschnitt "Lamellibranchiata - Muscheln" die Positionen "Anodonta cygnea - Gemeine Teichmuschel" und "Anodonta anatina - Flache Teichmuschel" vertauscht sowie die Position "Ostrea edulis - Europäische Auster" gestrichen,
 - dd) in den Unterabschnitten "Gastropoda - Schnecken" und "Lamellibranchiata - Muscheln" bei allen Positionen mit Ausnahme der Positionen "Charonia tritonis - Tritonshorn" und Pinna nobilis - Steckmuschel jeweils nach der wissenschaftlichen Bezeichnung der Fußnotenhinweis "8)" eingefügt,
- m) Im Abschnitt "Anthozoa - Blumentiere" wird die Position "Corallium rubrum - Edelkoralle" mit einem Kreuz in Spalte 2 versehen.

2. Der Teil Flora wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt "Pteridophyta et Spermatophyta - Farn- und Blütenpflanzen" werden

aa) bei den Positionen
"Aeonium saundersii Bolle - Saunders' Dachwurz"
und
"Aeonium spp. ⁹⁾ - Dachwurz - alle Arten, soweit
nicht im einzelnen aufgeführt"
die deutschen Bezeichnungen "Saunders' Dachwurz"
und "Dachwurz" jeweils durch das Wort "Kanarendach-
wurz" ersetzt,

bb) bei der Position
"Antirrhinum charidemi Lange - Charidemis Löwen-
maul"
die deutsche Bezeichnung durch "Cabo-de-Gata-Löwen-
maul" ersetzt,

cc) bei der Position
"Aquilegia cazoriensis Heywood"
die deutsche Bezeichnung "Cazorla-Akelei" einge-
fügt,

dd) bei den Positionen

"Arctostaphylos uva-ursi (L.) Spreng ¹²⁾	Echte Bärentraube"
"Aster sibiricus L.	Sibirische Aster",
"Ceterach officinarum DC.	Milzfarn",
"Draba spp.	Felsenblümchen, - alle europä- ischen Arten",

"Dryopteris cristata (L.) A. Gray	Kammfarn",
"Echium wildpretii H.H.W. Pears. ex Hook. fil	Wildprets Natternkopf",
"Globularia spp.	Kugelblume - alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt",
"Hyacinthella spp.	Zwerghyazinthe - alle Arten", Sumpf- Porst",
"Ledum palustre L. ¹⁷⁾	Alpen-Bergscharte",
"Leuzea rhapontica (L.) Holub	Moosglöckchen",
"Linnaea borealis L. ¹⁸⁾	Gefleckter Hornklee",
"Lotus maculatus Breitfeld	
"Papaver sendtneri Kern. ex Hayek	Sendtners Alpen-Mohn",
"Paradisea liliastrum (L.) Bertol.	Trichterlilie",
"Petrocallis pyrenaica (L.) R. Br.	Pyrenäen-Stein- schmüchel",
"Pinguicula alpina L.	Alpen-Fettkraut",
"Pinguicula vulgaris L.	Gewöhnliches Fettkraut",
"Soldanella spp.	Troddelblume - alle heimischen Arten",
"Woodsia spp.	Wimperfarn - alle heimischen Arten" und
"Wulfenia carinthiaca Jacq.	Kärntner Kuhtritt"

jeweils nach der wissenschaftlichen Bezeichnung der Fußnotenhinweis "9)" eingefügt, gegebenenfalls zusätzlich zu den bereits vorhandenen Fußnotenhinweisen,

- ee) bei der Position
"Argyranthemum lidii Humphries"
nach der wissenschaftlichen Bezeichnung der Fußnotenhinweis "9)" eingefügt und die deutsche Bezeichnung durch "Lids Kanarenmargerite" ersetzt,
- ff) bei der Position
"Argyranthemum pinnatifidum (Lf.) Lowe subsp. succulentum (Lowe) Humphries - Fleischige Margerite"
die deutsche Bezeichnung durch "Fleischige Kanarenmargerite" ersetzt,
- gg) bei der Position
"Argyranthemum thalassophilum (Svent.) Humphries - Meeresmargarite"
die deutsche Bezeichnung durch "Salvagen-Kanarenmargerite" ersetzt,
- hh) bei der Position
"Argyranthemum winteri (Svent.) Humphries - Winters Margarite"
nach der wissenschaftlichen Bezeichnung der Fußnotenhinweis "9)" eingefügt und die deutsche Bezeichnung durch "Winters Kanarenmargerite" ersetzt,
- ii) bei der Position
"Armeria soleirolii (Duby) Godron - Soleirols Margarite"
das Wort "Margarite" durch "Grasnelke" ersetzt,

- jj) die Position
"Artemisia mutellina VIII. - Edelraute"
gestrichen,
- kk) bei der Position
"Atractylis preauxiana Schultz Bip. - Teneriffa-
Atractylis"
die deutsche Bezeichnung durch "Preaux'Atractylis"
ersetzt,
- ll) bei der Position
"Buxus sempervirens L.⁹⁾ - Buchsbaum"
nach der wissenschaftlichen Bezeichnung zusätzlich
der Fußnotenhinweis "8)" eingefügt,
- mm) bei der Position
"Carduncellus ilicifolius Pomel - Stachelblättriger
Carduncellus"
die deutsche Bezeichnung durch "Stachelblättrige
Zwerghdistel" ersetzt,
- nn) bei der Position
"Centaurium spp.⁹⁾ - Tausendguldenkraut - alle
heimischen Arten"
das Wort "Tausendguldenkraut" durch das Wort
"Tausendgüldenkraut" ersetzt,
- oo) bei der Position
"Cheirolophus tagananensis (Svent.) Holub - Tagana-
Flockenblume"
die deutsche Bezeichnung durch "Taganana-Flocken-
blume" ersetzt,

- pp) bei der Position
"Cistus osbeckifolius Webb ex Christ - Osbecksartige Zistrose"
das Wort "osbeckifolius" durch das Wort "osbeckiaefolius" und die deutsche Bezeichnung durch "Osbekiablatt-Zistrose" ersetzt,
- qq) bei der Position
"Convolvulus argyrothamnon Geuter - Silberwinde"
das Wort "argyrothamnon" durch das Wort "argyrothamnos" ersetzt.
- rr) bei der Position
"Dianthus ssp.⁹⁾ - Nelken"
das Wort "ssp" durch das Wort spp" und das Wort "Nelken" durch das Wort "Nelke" ersetzt,
- ss) bei der Position
"Echium auberianum Webb & Berthel. - Ambers Natternkopf"
das Wort "Ambers" durch das Wort "Aubers" ersetzt,
- tt) bei der Position
"Echium handiense Svent. - Jandi-Natternkopf"
die deutsche Bezeichnung durch "Jandia-Natternkopf" ersetzt,
- uu) bei der Position
"Euphorbia handiensis Burchard - Jandi-Wolfsmilch"
die deutsche Bezeichnung durch "Jandia-Wolfsmilch" ersetzt,
- vv) bei der Position
"Fritillaria meleagris L.⁹⁾ - Schachblume"
die deutsche Bezeichnung durch "Echte Schachblume" ersetzt,

- ww) bei der Position
"Gladiolus palustris Gand. 9) - Sumpfsiegwurz"
das Wort "Gand." durch das Wort "Gaudin" und die
deutsche Bezeichnung durch "Sumpf-Siegwurz" er-
setzt,
- xx) bei der Position
"Helianthemum bystroponogophyllum Svent. - Bystro-
pogonblättriges Sonnenröschen"
das Wort "bystroponogophyllum" durch das Wort
"bystropogophyllum" ersetzt,
- yy) bei der Position
"Helichrysum monogynum B.L. Burtt & Sunding - Ein-
griffelige Strohblume"
das Wort "Eingriffelige" durch das Wort
"Eingriffliche" ersetzt,
- zz) bei der Position
"Helleborus niger L. 9) 16) - Christrose, Schwarze
Nieswurz"
der Fußnotenhinweis "16)" durch den Fußnotenhinweis
"10)" ersetzt,
- zz 1) bei der Position
"Ilex aquifolium L. 9) - Stechpalme"
nach der wissenschaftlichen Bezeichnung zusätzlich
der Fußnotenhinweis "8)" eingefügt,
- zz 2) bei der Position
"Jurinea cyanoides (L.) Rchb. - Sand-Filzscharte"
die deutsche Bezeichnung durch "Sand-Silberscharte"
ersetzt,

- zz 3) bei der Position
"Loeflingia tavaresiana G. Samp. - Loeflingie"
die deutsche Bezeichnung durch "Portugiesische
Loeflingie" ersetzt,
- zz 4) bei der Position
"Micromeria taygetea P.H. Davis - Tayetos - Micro-
merie"
das Wort "Tayetos" durch das Wort "Taygetos" er-
setzt,
- zz 5) bei der Position
"Musschia wollastonii Lowe"
die deutsche Bezeichnung "Musschia" eingefügt,
- zz 6) die Position
"Nepenthes spp. 9) 19) - Kannenpflanzen - alle Ar-
ten"
gestrichen,
- zz 7) bei der Position
"Pedicularis spp. - Läusekraut, alle heimische
Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt"
das Wort "heimische" durch das Wort "heimischen"
ersetzt,
- zz 8) bei der Position
"Rhododendron hirsutum L. 9) 20) - Rauhblättrige
Alpenrose"
der Fußnotenhinweis "20)" durch den Fußnotenhinweis
"19)" ersetzt,
- zz 9) bei der Position
"Scorzonera drarii Täckh."
die deutsche Bezeichnung "Draris Schwarzwurzel"
eingefügt,

- zz 10) bei der Position
"Sideritis cystosiphon Svent. - Blasiges Glied-
kraut"
das Wort "Blasiges" durch das Wort "Versteckblüti-
ges" ersetzt,
- zz 11) bei der Position
"Solanum trisectum Dunal - Dreispaltiger Nacht-
schatten"
das Wort "Dreispaltiger" durch das Wort "Drei-
schnittiger" ersetzt,
- zz 12) bei der Position
"Stipa bavarica Martinovsky & Scholz - Bayerischer
Federgras"
das Wort "Bayerischer" durch das Wort "Bayerisches"
ersetzt,
- zz 13) bei der Position
"Teline benehoavensis (Bolle ex Svent.) Santos
- Kanaren-Teline"
die deutsche Bezeichnung durch "La-Palma-Teline"
ersetzt,
- zz 14) bei der Position
"Trapa natans L. ⁹⁾ - Wasserfuß"
das Wort "Wasserfuß" durch das Wort "Wassernuß"
ersetzt,
- zz 15) bei der Position
"Tulipa spp. ⁹⁾ - Tulpen - alle Arten"
das Wort "Tulpen" durch das Wort "Tulpe" ersetzt,

- zz 16) bei der Position
"Viola calaminaria (DC.) Lejeune - Galmei-Veilchen"
die wissenschaftliche Bezeichnung durch (Ging. in
DC.) Lejeune" und die deutsche Bezeichnung durch
"Gelbes Galmei-Veilchen" ersetzt,
- zz 17) bei der Position
"Viola calcarata L. ⁹⁾ - Sporn-Stiefmütterchen"
die deutsche Bezeichnung durch "Gesporntes Veil-
chen"
ersetzt,
- zz 18) bei der Position
"Viola guestphalica Nauenburg - Westfälisches Gal-
meiveilchen"
die deutsche Bezeichnung durch "Violettes Galmei-
Veilchen" ersetzt,
- zz 19) bei der Position
"Viola hispida Lam. - Rauhhaariges Veilchen"
das Wort "Rauhhaariges" durch das Wort "Steifhaari-
ges" ersetzt,

- b) Im Abschnitt "Bryophyta - Moose" wird bei den deutschen
Bezeichnungen "Gabelzahnmoose, Hainmoose, Weißmoose,
Kranzmoose und Torfmoose" jeweils das "e" am Ende und
der Hinweis "- alle heimischen Arten" gestrichen und
nach sämtlichen wissenschaftlichen Bezeichnungen jeweils
der Fußnotenhinweis "8)" eingefügt.

c) Im Abschnitt "Lichenes - Flechten" werden

- aa) bei der Position
"Cladina spp. (Cladonia Sect. Cladina) - Rentier-
flechten - alle heimischen Arten"
nach der wissenschaftlichen Bezeichnung der Fuß-
notenhinweis "8)" eingefügt und die deutsche Be-
zeichnung durch "Rentierflechte - alle Arten" er-
setzt,
- bb) bei den deutschen Bezeichnungen "Wimpernflechten,
Moosflechten, Lungenflechten, Schlüsselflechten,
Bartflechten" jeweils das "n" am Ende gestrichen.

d) Im Abschnitt "Fungi - Pilze" werden

- aa) bei der Position
"Hygrocybe spp. - Saftlinge - alle heimischen Ar-
ten" das Wort "Saftlinge"
durch das Wort "Saftling" ersetzt,
- bb) bei der Position
"Leccinum spp. - Birkenpilze und Rotkappen - alle
heimischen Arten"
die deutsche Bezeichnung durch "Birkenpilz und
Rotkappe - alle heimischen Arten" ersetzt.

3. Die Fußnoten werden wie folgt geändert:

- a) Soweit im Text der Anlage Fußnotenhinweise gestrichen,
geändert oder neu eingefügt werden, wird unten auf der
betreffenden Seite jeweils die entsprechende Fußnote
gestrichen, geändert oder
neu eingefügt.

b) Die Fußnoten 6, 7 und 8 werden wie folgt gefaßt:

"6) Nicht erfaßt wird *Mustela vison* -

Amerikanischer Nerz."

"7) Nur Populationen der UdSSR".

"8) Nur heimische Populationen".

c) Fußnote 19 wird gestrichen.

d) Fußnote 20 wird Fußnote 19.

(4) Anlage 2 der Bundesartenschutzverordnung wird wie folgt geändert:

1. Der Teil "Fauna" wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt "Mammalia - Säugetiere" werden

aa) nach der Position

"*Canis lupus* - Wolf"

die Position

"*Felidae* ^{1a)} - Katzen"

jeweils mit einem Kreuz in den Spalten 4 und 5
eingefügt,

bb) nach der Position

"*Hystix cristata* - Stachelschwein"

die Position

"*Loxodonta africana* - Afrikanischer Elefant"

jeweils mit einem Kreuz in den Spalten 4 und 5
eingefügt,

b) Im Abschnitt "Aves-Vögel" werden

aa) nach der Position

"Amazona xanthops - Gelbbauch-Amazone"

die Position

"Anas clypeata - Löffelente"

mit einem Kreuz in Spalte 4 eingefügt,

bb) bei der Position

"Egretta alba - Silberreiher"

das Kreuz in Spalte 2 gestrichen,

cc) bei der Position

"Falconiformes spp. - Greifvögel"

die Zeile

"Sarcoramphus papa - Königsgeier"

gestrichen,

dd) bei der Position

"Cygnus melancoryphus - Schwarzhalschwan"

das Wort "melancoryphus" durch "melanocoryphus"
ersetzt,

ee) nach der Position

"Spheniscus demersus - Brillenpinguin"

die Position

"Streptopelia turtur - Turteltaube"

mit einem Kreuz in Spalte 4 eingefügt,

ff) nach der Position

"Strix uralensis - Habichtskauz"

die Position

"Tetrax tetrax¹⁾ - Zwergtrappe"

jeweils mit einem Kreuz in den Spalten 3 und 4
eingefügt,

gg) nach der Position

"Triclaria malachitacea - Blaubauchpapagei"

die Position

"Trochilidae spp. - Kolibris"

jeweils mit einem Kreuz in den Spalten 4 und 5
eingefügt.

c) Im Abschnitt "Reptilia - Kriechtiere" werden

aa) vor der Position

"Chamaeleon chamaeleon - Gewöhnliches Chamäleon"

die Position

"Caiman spp. - Krokodilkaimane, Brillenkaimane"

jeweils mit einem Kreuz in den Spalten 4 und 5 ein-
gefügt,

bb) bei der Position

"Chamaeleon chamaeleon¹⁾ - Gewöhnliches Chamäleon"
in der wissenschaftlichen Bezeichnung bei dem ersten
Wort das "n" gestrichen,

cc) nach der Position

"Dracaena guianensis³⁾ - Krokodilteju"

die Position

"Eunectes spp. - Anakondas"

jeweils mit einem Kreuz in den Spalten 4 und 5 ein-
gefügt,

dd) bei der Position

"Phrynosoma coronatum blainvillei - Texaskröte"
das Wort "Texaskröte" durch "Texaskrötenechse"
ersetzt und

- ee) nach dieser Position
die Positionen
"Podarcis lilfordi - Baleareneidechse"
und
"Podarcis pityusensis - Pityuseneidechse"
jeweils mit einem Kreuz in den Spalten 3 und 4
eingefügt.
- d) Im Abschnitt "Amphibia - Lurche" werden vor der Position
"Rana hexadactyla⁷⁾ - Sechszehenfrosch"
die Positionen
"Dendrobates spp. 6a) - Baumsteigerfrösche"
und
"Phyllobates spp. 6a) - Blattsteigerfrösche"
jeweils mit einem Kreuz in Spalte 4 eingefügt.
- e) Nach dem Abschnitt "Insecta - Insekten" wird der Ab-
schnitt
"Annelida - Ringelwürmer" mit der Position
"Hirudo medicinalis - Blutegel"
eingefügt und mit einem Kreuz in den Spalten 4 und 5 ver-
sehen.
2. Der Abschnitt Flora erhält die Fassung der Anlage 1 zu die-
ser Verordnung.
3. Folgende neue Fußnoten werden jeweils unten auf der Seite,
auf der sich der betreffende Fußnotenhinweis befindet, ange-
fügt:
- "1a) Nur Populationen von Südamerika, Mittelamerika und
Karibik"
- "6a) Nur Populationen von Brasilien, Costa Rica, Ecuador,
Kolumbien, Panama und Peru"
- "9) Ausgenommen künstlich vermehrte Pflanzen der Gattungen
Disa, Haemaria, Macodes, Spiranthes, Stenorhynchus und
künstlich vermehrte Hybriden der Gattung
Phragmipedium".
- "10) Ausgenommen künstlich vermehrte Hybriden"

(5) In Anlage 3 der Bundesartenschutzverordnung wird der Teil
"Fauna" wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt "Mammalia - Säugetiere" wird die Position
"Alces alces - Elch"
mit dem Kreuz in Spalte 2 gestrichen.
2. Im Abschnitt "Aves - Vögel" werden
 - a) die Position
"Anas clypeata - Löffelente"
gestrichen,
 - b) nach der Position
"Scolopax rusticola - Waldschnepfe"
die Position
"Somateria molissima - Eiderente"
mit den Nummern 1 und 3 in Spalte 3 eingefügt,
 - c) die Position
"Streptopelia turtur - Turteltaube"
gestrichen,
 - d) bei der Position
"Tetrao tetrix x uragallus - Rackelwild"
das Wort "uragallus" durch das Wort "urogallus"
ersetzt.
3. Nach dem Abschnitt "Aves - Vögel" wird der Abschnitt
"Reptilia - Kriechtiere" mit der Position
"Pseudemys (Trachemys) scripta elegans ¹⁾ - Buchstaben-
Schmuckschildkröte"
mit der Nummer 3 in Spalte 3 eingefügt.

4. Im Abschnitt "Amphibia - Lurche" wird bei der Position
"Rana catesbeiana - Amerikanischer Ochsenfrosch"
nach der wissenschaftlichen Bezeichnung der Fußnotenhin-
weis "1)" eingefügt.
5. Im Abschnitt "Pisces - Fische" werden
 - a) bei sämtlichen Positionen nach der jeweiligen wis-
senschaftlichen Bezeichnung jeweils der Fußnotenhin-
weis "1)" eingefügt,
 - b) nach der Position
"Aristichthys nobilis ¹⁾ - Marmorkarpfen"
die Positionen
"Clarias spp. ¹⁾ - Kiemensackwelse - alle Arten"
"Coregonus spp. ¹⁾ - Renken"
jeweils mit einem Kreuz in Spalte 2 eingefügt,
 - c) die Position
"Ictalurus nebulosus - Gewöhnlicher Katzenwels"
durch die Position
"Ictalurus (Ameiurus) spp. ¹⁾ - Nordamerikanische
Katzenwelse"
mit einem Kreuz in Spalte 2 ersetzt,
 - d) die Position
"Lepomis gibbosus - Sonnenbarsch"
durch die Position
"Lepomis spp. ¹⁾ - Nordamerikanische Sonnenbarsche"
mit einem Kreuz in Spalte 2 ersetzt,
 - e) nach der Position
"Oncorhynchus spp. ¹⁾ - Pazifische Lachse"
die Position
"Pimephales promelas ¹⁾ - Dickkopfelritze"
mit einem Kreuz in Spalte 2 eingefügt,

- f) nach der Position
"Pseudorasbora parva ¹⁾"
die Positionen
"Rhodeus sericeus ¹⁾ - Bitterling",
"Salmo salar ¹⁾ - Atlantischer Lachs",
"Salvelinus alpinus ¹⁾ - Seesaibling",
"Salvelinus namaycush ¹⁾ - Amerikanischer Seesaibling"
und
"Thymallus thymallus ¹⁾ - Äsche"
jeweils mit einem Kreuz in Spalte 2 eingefügt.

6. Im Abschnitt "Arthropoda - Gliederfüßler" werden

- a) die Position
"Pacifastacus leniusculus - Signalkrebs"
gestrichen,

b) die Positionen
"Astacidae ¹⁾ ²⁾ - Flußkrebse"
"Cambaridae ¹⁾"
und
"Parastacidae ¹⁾ - Parastaciden"
jeweils mit einem Kreuz in Spalte 2 eingefügt.

7. Folgende Fußnoten werden jeweils auf der Seite, auf der sich der Fußnotenhinweis befindet, angefügt:
"1) Nur lebende Exemplare".
"2) Ausgenommen die in Anlage 1 aufgeführten Krebsarten".

- (6) Die Anlagen 5 und 6 der Bundesartenschutzverordnung erhalten die Fassung der Anlagen 2 und 3 zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Bundesartenschutzverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Anlage 1

(zu Artikel 1 Abs. 4 Nr. 2)

	2	3	4	5	6
"Flora					
Pteridophyta et Spermatophyta					
(Farn- und Blütenpflanzen)					
Aloe albiflora Guill.			+	+	
Aloe compressa Perr. (incl. A. compressa var. schistophila Perr.)			+	+	
Aloe descoingsii Reyn.			+	+	
Aloe dinteri Berger			+	+	
Aloe haemanthifolia Marl. et Berger			+	+	
Aloe parvula Berger			+	+	
Aloe rauhii Reyn. ⁸⁾			+	+	
Ariocarpus spp. - Wollfruchtkaktus - alle Arten, außer denen des Anhang I WA			+	+	
Blossfeldia liliputana Werderm.			+	+	
Ceropegia spp. ⁸⁾ - Leuchterblume - nur Populationen der Kanarischen Inseln			+	+	
Copiapoa spp. ⁸⁾ - alle Arten			+	+	
Cyatheaceae spp. ⁸⁾ - Baumfarne - alle Arten			+		
Cyclamen balearicum Will. ⁸⁾ - Balearen-Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen cilicium Boiss. et Heldr. ⁸⁾ - Zilizisches Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen creticum Hildebr. ⁸⁾ - Kretisches Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen graecum Link ⁸⁾ - Griechisches Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen mirabile Hildebr. ⁸⁾ - Wunderbares Alpenveilchen		+	+		

1	2	3	4	5	6
<i>Cyclamen parviflorum</i> Pobed. ⁸⁾ - Kleinblütiges Alpenveilchen		+	+		
<i>Cyclamen purpurascens</i> Mill. ⁸⁾ - Europäisches Alpenveilchen		+			
<i>Cyclamen pseudoibericum</i> Hildebr. ⁸⁾ - Aenus-Alpenveilchen		+			
<i>Cyclamen trochopteranthum</i> O. Schwarz ⁸⁾ - Flügelrad-Alpenveilchen		+	+		
<i>Cyclamen</i> spp. ⁸⁾ - Alpenveilchen - alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			+		
<i>Cypripedium</i> spp. ¹⁰⁾ Frauenschuhorchideen - alle nicht-europäischen Arten			+		
<i>Dicksoniaceae</i> spp. ⁸⁾ - Baumfarne - alle Arten, ausgenommen bepflanzt durchwurzeltes Substrat von Orchideenpflanzen aus Brasilien			+		
<i>Discocactus</i> spp. ⁸⁾ - Scheibenkakteen - alle Arten			+		
<i>Echinocereus delatetii</i> Gürke ⁸⁾			+	+	
<i>Encephalocarpus strobiliformis</i> (Werd.) Berg.			+	+	
<i>Epithelantha</i> spp. ⁸⁾ - Epithelantha - alle Arten			+		
<i>Euphorbia ankarensis</i> P. Boit			+	+	
<i>Euphorbia balsamifera</i> Aiton ⁸⁾			+	+	
<i>Euphorbia bupleurifolia</i> Jacq. ⁸⁾			+	+	
<i>Euphorbia crispa</i> (Haw.) Sweet			+	+	
<i>Euphorbia cylindrifolia</i> J. Marn.-Lap.&Rauh			+	+	
<i>Euphorbia decaryi</i> A. Guill			+	+	
<i>Euphorbia francoisii</i> J. Leandr.			+	+	
<i>Euphorbia guillauminiana</i> Boit.			+	+	
<i>Euphorbia gymnocalycoides</i> Gilbert & Carter			+	+	
<i>Euphorbia millotii</i> Ursch & Leandri			+	+	
<i>Euphorbia morattii</i> Rauh			+	+	
<i>Euphorbia multiceps</i> Berger			+	+	
<i>Euphorbia namaquensis</i> N.E.Br.			+	+	
<i>Euphorbia neohumbertii</i> P. Boit			+	+	
<i>Euphorbia pachypodioides</i> P. Boit.			+	+	
<i>Euphorbia pedilanthoides</i> M. Denis			+	+	
<i>Euphorbia piscidermis</i> G. Gilbert			+	+	
<i>Euphorbia squarrosa</i> Haw. ⁸⁾			+	+	
<i>Euphorbia trichadenia</i> Pax			+	+	
<i>Euphorbia viguieri</i> M. Denis ⁸⁾			+	+	

1	2	3	4	5	6
Lophophora spp. - alle Arten ⁸⁾			+	+	
Mammillaria goldii Glass & Foster ⁸⁾			+	+	
Mammillaria haudeana Lau & Wagner ⁸⁾			+	+	
Mammillaria hernandezii Glass & Foster ⁸⁾			+	+	
Mammillaria humboldtii Ehrenb. ⁸⁾			+	+	
Mammillaria saboe Glass ⁸⁾			+	+	
Mammillaria theresae Cutak ⁸⁾			+	+	
Melocactus spp. ⁸⁾ - Melonenkakteen - alle Arten			+		
Nepenthes spp. ⁸⁾ - Kannenpflanzen - alle Arten außer denen des Anhang I WA			+		
Orchidaceae spp. - alle europäischen Arten		+	+		3
Orchidaceae spp. ^{9) 11)} alle nichteuropäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt, der Unterfamilien und Triben Calypsoeae Cypripediodeae Malaxideae Neottioideae Orchidoideae Spiranthoideae			+	+	
Pachypodium spp. - alle Arten außer denen des Anhang I WA und Pachypodium geayi, Pachypodium lameri, Pachypodium saundersii			+	+	
Paphiopedilum spp. ¹⁰⁾ Venusschuhorchideen - alle Arten			+		
Sarracenia spp. ⁸⁾			+	+	
Turbinicarpus spp. ⁸⁾ - alle Arten außer denen des Anhang I WA			+	+	
Uebelmannia spp. ⁸⁾ - Uebelmanns Kakteen - alle Arten"			+		

Anlage 2

(zu Artikel 1 Abs. 6)

"Anlage 5

(zu § 8 Abs. 2 Nr. 1)

**Von der Führung eines Aufnahme- und
Auslieferungsbuches ausgenommene Arten**

<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs
<i>Helix aspersa</i>	Gefleckte Weinbergschnecke
<i>Helix pomatia</i>	Gewöhnliche Weinbergschnecke
<i>Hirudo medicinalis</i>	Blutegel
<i>Homarus gammarus (vulgaris)</i>	Hummer"

Anlage 3

(zu Artikel 1 Abs. 6)

"Anlage 6

(zu § 12 Abs. 2 Nr. 1)

**Vom Vermarktungsverbot des § 12 Abs. 1
ausgenommene Arten**

Aves

Cyanoramphus novaezelandiae	Ziegensittich
Psephotus chrysopterygius dissimilis	Hooded-Sittich
Alopochen aegyptiacus	Nilgans
Anas laysanensis	Laysanente
Anser caerulescens	Schneegans
Branta sandvicensis	Hawaigans
Carduelis cucullatus	Kapuzenzeisig
Lophura edwardsi	Edward-Fasan
Lophura swinhoii	Swinhoe-Fasan

Syrmaticus ellioti

Elliot-Fasan

Syrmaticus humiae

Hume-Fasan

Syrmaticus mikado

Mikado-Fasan

Reptilia

Amphibolurus spp.

Bartagamen

Oedura spp.

Samtgeckos

Tiliqua gerardii

Schneckenskink

Amphibia

Bombina orientalis

Chinesische Rotbauchunke*

Begründung

A. Allgemeines

Die Bundesartenschutzverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2705) ist aufgrund von zwischenzeitlichen Änderungen der Anhänge des Washingtoner Artenschutzübereinkommens - WA - (insbesondere Beschlüsse der 6. Vertragsstaatenkonferenz vom 12. - 24. Juli 1987 in Ottawa), die durch Verordnung (EWG) Nr. 3143/87 der Kommission vom 19.10.1987 in EG-Recht umgesetzt wurden, unrichtig geworden. In Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (= Liste der nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Arten) sind noch Tier- und Pflanzenarten enthalten, die inzwischen der EG-Verordnung unterstellt wurden und deshalb in Anlage 1 gestrichen werden müssen.

Durch die Aufnahme der bisher nur innerstaatlich geschützten Arten in die Anhänge des Washintoner Artenschutzübereinkommens ist deren Schutzstatus verschlechtert worden. Bis zur Aufnahme ins WA unterlagen diese Tier- und Pflanzenarten einer innerstaatlichen Einfuhrgenehmigungspflicht nach § 21 b BNatSchG, nunmehr richtet sich deren Einfuhr nur nach den Regeln des EG-Rechts mit der Folge, daß für die Einfuhr i.d.R. nur noch eine Einfuhrbescheinigung vorgeschrieben ist, die immer dann ausgestellt werden muß, wenn ein ordnungsgemäßes Ausfuhrdokument des Herkunftsstaates vorliegt.

Diese Verschlechterung des Schutzstatus ist für viele der bisher nur innerstaatlich geschützten Arten aus der Sicht des Artenschutzes nicht hinnehmbar. Deshalb ist es geboten, diese Arten durch Aufnahme in Anlage 2 der Bundesartenschutzverordnung erneut einer innerstaatlichen Einfuhrgenehmigungspflicht zu unterwerfen. Hierzu ist die Bundesrepublik Deutschland, soweit europäische Vögel betroffen sind, aufgrund der Vogelschutzrichtlinie auch verpflichtet, d.h. sie braucht ein Rechtsinstrument, um die Einfuhr von europäischen Vögeln für Verkaufszwecke verhindern zu können.

Neben der Wiederherstellung des strengen Schutzes für neu in das WA aufgenommenen Arten ist die Aufnahme weiterer WA-Arten in Anlage 2 der Bundesartenschutzverordnung notwendig, um eine wirksame Kontrolle der Einfuhren gefährdeter Arten in die Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Ein ausreichendes Schutzniveau ist auf Gemeinschaftsebene derzeit nicht gewährleistet. Mit der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes wird die Berechtigung zur Schaffung selbständiger innerstaatlicher Schutzvorschriften überprüft werden müssen. Deshalb wird es in Zukunft darauf ankommen, daß im Rahmen der EG strengere Schutzvorschriften erlassen werden.

Ferner ist erforderlich die Anlage 3 BArtSchV (= Liste von Arten, deren Einfuhr wegen der Gefahr der Faunenverfälschung genehmigungspflichtig ist), um einige nichtheimische Fisch- und Krebsarten zu erweitern.

Neben dem strengeren Schutz im Ein- und Ausfuhrbereich sieht die Verordnung Änderungen insbesondere in folgenden Punkten vor:

1. Erleichterungen des wissenschaftlichen Tauschverkehrs bei der Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen, die dem WA unterliegen und durch die BArtSchV strenger geschützt sind.
2. Freistellung von der Buchführungspflicht
 - für durch künstliche Vermehrung gewonnene Pflanzen
 - soweit eine gleichwertige Buchführung nach anderen Rechtsvorschriften durchgeführt wird.
3. Zusammenfassung der Kennzeichnungsregelungen in einer Vorschrift
4. Aufhebung der Freistellung bestimmter zoologischer Einrichtungen von der Kennzeichnungsregelung

5. Änderung des Umfangs und Inhalts der Anzeigepflicht bei der Haltung von Tieren

- Beschränkung der Anzeigepflicht auf besonders gefährdete Tierarten,
- Erleichterungen bei der Bestandsveränderungsanzeige
- Freistellung bestimmter Tierhaltungen von der Anzeigepflicht.

6. Neuregelung der Ausnahmen und Ausnahmemöglichkeiten beim Vermarktungsverbot für gezüchtete Wirbeltiere

- Herausnahme von Arten des Anhang II und III WA aus dem Vermarktungsverbot
- Freistellung bestimmter Tierhaltungen vom Vermarktungsverbot
- Anerkennung der F 1-Generation als zusätzliche Ausnahmemöglichkeit bei nicht besonders gefährdeten Arten
- Verschärfung der Voraussetzungen für die Nachzucht von Tieren besonders gefährdeter Arten für Wiederansiedlungszwecke.

7. Freistellung bestimmter Auslandsherkünfte einiger besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten von der Ein- und Ausfuhr genehmigungspflicht.

Kosten

Die Verordnung verursacht beim Bund und den Ländern keine Kosten.

Bei Bund und Ländern wird möglicherweise eine geringfügige Entlastung im Verwaltungsaufwand eintreten, da die Zahl der Ein- und Ausfuhr genehmigungsfälle reduziert wird und da die Vorschriften über die Buchführungs- und Anzeigepflicht sowie Vermarktung eingeschränkt werden.

Auswirkungen auf das Preisniveau

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf das Preisniveau beim Handel mit Tieren und Pflanzen besonders geschützter Arten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 2.

Den nach Landesrecht zuständigen Behörden werden im neuen Absatz 2 weitere Ausnahmemöglichkeiten eingeräumt, z.B. kann unter Umständen das gewerbsmäßige Sammeln von bestimmten Pilzen gestattet werden. Hiermit wird der unterschiedlichen Bestands-situation einiger Pilzarten in den Bundesländern Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2

Nach EG-Recht ist beim wissenschaftlichen Tauschverkehr von WA-Exemplaren zwischen registrierten wissenschaftlichen Stellen keine Ein- oder Ausfuhrgenehmigung erforderlich, wenn die Sendung mit einem bestimmten Etikett versehen ist (sog. Etikettenverfahren) und es sich nicht um lebende Tiere handelt. Diese Privilegierung gilt aufgrund des strengeren innerstaatlichen Rechts bisher nicht für WA-Arten, die in Anlage 2 BArtSchV aufgeführt sind. Zur Erleichterung des wissenschaftlichen Tauschverkehrs wird auch für diese strenger geschützten WA-Arten das Etikettenverfahren eingeführt.

Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3

Die Änderung in Satz 1 ist redaktioneller Natur und soll klarstellen, daß die Begriffsbestimmung nicht für dem WA unterliegende Arten gilt (Vorrang des EG-Rechts).

Der Schutzzweck der Vorschrift macht es ferner nicht erforderlich, Teile und Erzeugnisse aus sogen. Schlangenhemden, die aus Intervallhäutungen von Schlangen der in Anlage 1 genannten Arten stammen, als Schutzobjekte zu erfassen. Deshalb werden solche Teile und Erzeugnisse in Satz 2 ausdrücklich aus der Bestimmung der "ohne weiteres erkennbaren Teile und Erzeugnisse" ausgenommen.

Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4

Die Neufassung des § 8 Abs. 1 Satz 3 ist eine Folgeänderung wegen der Neufassung des Absatzes 2.

Der neue Absatz 2 sieht gegenüber der bisher geltenden Regelung vor allem für den pflanzlichen Bereich weitere Freistellungen von der Buchführungspflicht vor.

Die bisherigen Nummern 1 und 2 des Absatzes 2 werden in der neuen Nummer 1 zusammengefaßt. Dabei werden auch die bisher von der Buchführungspflicht generell freigestellten Pilzarten der z.Z. für Tiere der in Anlage 5 Teil 1 aufgeführten Arten geltenden Regelung unterworfen. Mit dieser Neuregelung soll eine bessere Kontrolle der genannten Pilze im Vermarktungsbereich erreicht werden.

Anstelle der bisher in Anlage 5 Teil 2 einzeln aufgeführten und der aus bestimmten Anbaubetrieben stammenden Pflanzen werden nunmehr alle durch künstliche Vermehrung gewonnene Pflanzen von der Buchführungspflicht freigestellt (§ 8 Abs. 2 Nr. 2).

Ferner soll bei der Tierhaltung dann keine Buchführungspflicht bestehen, wenn bereits eine Buchführung nach § 4 der Psittako-severordnung, § 7 der Papageieneinfuhrverordnung oder § 11 a des Tierschutzgesetzes durchgeführt wird und diese Buchführung die in § 8 Abs. 1 geforderten Angaben enthält, z.B. Angabe der zum Besitz berechtigenden Dokumente (§ 8 Abs. 2 Nr. 3).

Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 5

Die bisher in § 9 und § 10 enthaltenen Vorschriften über die Kennzeichnungspflicht werden aus Gründen der Rechtsklarheit zusammengefaßt.

Anstelle der bisherigen Aufzählung der in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Wirbeltiere sowie deren Teilen und Erzeugnissen werden nunmehr generell Tiere der besonders geschützten Wirbeltierarten der Kennzeichnungspflicht unterworfen. Im Hinblick auf die Definition des Begriffs "Tiere" in § 20 a Abs. 1 und 2 BNatSchG ist die Änderung weitgehend redaktioneller Natur.

Die Kennzeichnungspflicht gilt beim Inverkehrbringen von "Tieren" im o.g. Sinne und bei der Haltung lebender Tiere (§ 9 Abs. 1 Satz 1). Für lebende Greifvögel heimischer Arten gilt die Kennzeichnungspflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 2 grundsätzlich nicht, da insoweit bereits Kennzeichnungspflichten aufgrund der Bundeswildschutzverordnung bestehen.

Die bisher in § 10 Abs. 4 enthaltene Freistellung bestimmter zoologischer Einrichtungen von der Kennzeichnungspflicht wird aufgehoben.

Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 6

Die Änderung in § 10 Abs. 1 Satz 1 (1. Halbsatz) soll klarstellen, daß alle nicht in Anlage 4 der Bundeswildschutzverordnung genannten Greifvogelarten den Haltungsverfahren des § 10 unterliegen.

Der neu gefaßte Absatz 2 beschränkt die Anzeigepflicht auf besonders gefährdete Tierarten. Diese Neufassung ist inhaltlich identisch mit § 10 Abs. 2 des Entwurfs der Bundesartenschutzverordnung von 1986 (BR-Drucksache 546/86).

Die Anzeige bei erstmaliger Begründung der Haltung hat jetzt unverzüglich zu erfolgen (§ 10 Abs. 2 Satz 1). Anstelle der bisherigen unverzüglichen Bestandsveränderungsanzeige über Zu- und Abgang wird eine solche Anzeige nur noch an zwei Stichtagen im Jahr vorgeschrieben.

In Absatz 3 Satz 2 können zusätzlich zu der Legalausnahme für Tierhaltungen, die ganz oder überwiegend juristische Personen des öffentlichen Rechts gehören, weitere Tierhaltungen, jedoch nur unter zoologisch fachkundiger Leitung, von der Anzeigepflicht freigestellt werden. Eine Freistellung von den Haltungskriterien des Absatzes 1 und von der Pflicht zur Kennzeichnung erfolgt nicht mehr (s. Begründung zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 5).

Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 7

Redaktionelle Änderung (s. Begründung zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 6)

Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 8

Gegenüber der bisher geltenden Fassung wird das Vermarktungsverbot bei gezüchteten Wirbeltieren teilweise gelockert und teilweise verschärft.

Durch die Neufassung von § 12 Abs. 1 werden gezüchtete Tiere von Arten der Anhänge II und III WA (ausgenommen Arten des Anhangs C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82) vom Vermarktungsverbot ausgenommen. Für diese nicht vom Aussterben bedrohten Tierarten erscheint eine Freistellung vom Vermarktungsverbot erwünscht, um den Handel mit gezüchteten Tieren dieser Arten zu erleichtern und so die Nachfrage nach der Natur entnommenen Tieren zu reduzieren, die gemäß den Vorschriften des WA weltweit zwar kontrolliert, aber im übrigen grundsätzlich frei gehandelt werden dürfen. Hierzu zählen auch in sog. Ranchingbetrieben gezüchtete Tiere von Arten des Anhangs I WA,

soweit diese aus geographisch abgegrenzten Populationen stammen, da diese vom strengen Schutz des Anhangs I WA ausdrücklich ausgenommen sind (s. Erläuterung Nr. 7 zu den Anhängen I und II in Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 3143/87 der Kommission - ABl. (EG) Nr. L 299 vom 22.10.1987 S. 1).

Im neuen Absatz 2 wird die Legalausnahme vom Vermarktungsverbot erweitert. Die von der Anzeigepflicht freigestellten Tierhaltungen werden dann vom Vermarktungsverbot ausgenommen, wenn sie gezüchtete Wirbeltiere besonders geschützter Arten untereinander abgeben (§ 12 Abs. 2 Nr. 2).

Gegenüber dem bisherigen Absatz 3 sind die Ausnahmemöglichkeiten im neuen Absatz 3 teilweise erweitert und teilweise eingeschränkt worden.

Die Vorschrift der Nummer 1 unterscheidet sich von der bisherigen Nummer 1 dadurch, daß anstelle der "Ansiedlung" nur noch die "Wiederansiedlung" privilegiert ist und diese auch nur dann, wenn die Zucht im Rahmen von behördlich veranlaßten oder genehmigten Maßnahmen zur Wiederansiedlung erfolgt. Mit dieser Verschärfung soll darauf hingewirkt werden, daß Wiederansiedlungen nicht planlos oder isoliert von übergeordneten Naturschutzzielsetzungen erfolgen.

Absatz 3 Nr. 3 (in Verbindung mit dem letzten Halbsatz) bestimmt, daß nunmehr auch gezüchtete Tiere der in Anlage 1 aufgeführten Arten aus sog. F 1-Generation (d.h. ein oder beide Elternteile sind der Natur entnommen), vom Vermarktungsverbot ausgenommen werden können. Dies gilt jedoch nicht für Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten, da im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Arten eine Erleichterung der Vermarktung nicht in Frage kommt. Für vom Aussterben bedrohte und ihnen EG-rechtlich gleichgestellte Tierarten (Anhang C Teil 1 der EG-Verordnung Nr. 3626/82) bleibt es mithin bei dem Erfordernis der F 2- Generation (s. § 12 Abs. 3 Nr. 2 neue Fassung).

Die Nummern 2 und 4 entsprechen inhaltlich den bisherigen Nummern 2 und 4 des § 12 Abs. 3. Die bisherige Nummer 3 in § 12 Abs. 3 ist entbehrlich geworden, nachdem in § 12 Abs. 3 Nr. 3 die F1-Generation als Ausnahmegrund aufgenommen wurde.

Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 9 und 10

Es handelt sich hier um Folgeänderungen wegen der Neufassung der §§ 8, 9, 10 und 12.

Zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1

Domestizierte Formen können nicht mehr als einer wildlebenden Art zugehörig angesehen werden und sind deshalb von den Vorschriften des besonderen Artenschutzes freizustellen.

Zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 2

Die Ergänzung der Erläuterungen Nr. 6 und 7 zu den Anlagen 1 bis 3 soll dazu dienen, die bei der Durchführung der Bundesartenschutzverordnung entstandenen Zweifelsfragen zu klären.

Die Erläuterung der "Staatshandelsländer" ist erforderlich, da auf diese Länder in einigen Fußnoten verwiesen wird. Ferner erscheint es notwendig, in strittigen Nomenklaturfragen die maßgeblichen Standardreferenzwerke festzulegen. Die genannten Werke sind die bei der Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens verwendeten Standardreferenzwerke.

Zu Artikel 1 Abs. 3 (Anlage 1)

1. Die nachstehenden Änderungen der Anlage 1 sind Folgeänderungen wegen der Neufassung der Anhänge zum WA:

Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b): bb (Schuhschnabel),
gg (Zwergschwan),
kk (Milchstorch, Dünnschnabel-
brachvogel, Goldkehlpitte),
mm (Königsgeier, Zwergtrappe,
Kolibris)

Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c): cc (Hierro-Rieseneidechse),
gg (Baleareneidechse,
Pityuseneidechse),
ii (Wiesenotter),

Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d) (Baumsteigerfrösche)

Abs. 3 Nr. 1 Buchst. g) ee, fff (Korsischer Schwalben-
schwanz)

Abs. 3 Nr. 1 Buchst. k) (Blutegel)

Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) zz ₆) (Kannenpflanzen)

2. Mit den Änderungen in

Abs. 3 Nr. 1 Buchst. f) (Eßbarer Seeigel)
h) (Hummer)
l) dd (Schnecken und Muscheln)

Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) ll (Buchsbaum), zz ₁) (Stechpalme)
b) (Moose)
c) aa (Rentierflechte)

werden nicht schutzbedürftige ausländische Herkünfte heimi-
scher Arten von der Ein- und Ausfuhr genehmigungspflicht
freigestellt.

3. In den folgenden Fällen werden durch künstliche Vermehrung
gewonnene Pflanzen von den Schutzvorschriften des besonderen
Artenschutzes ausgenommen: Abs. 3 Nr. 2 a) dd)

4. Die übrigen Änderungen der Anlage 1 sind auf neuere wissen-
schaftliche Erkenntnisse zurückzuführen oder sind redaktio-
neller Natur.

Zu Artikel 1 Abs. 3 Nr. 3

Der Inhalt der bei der Änderung der Anlage 1 eingefügten neuen Fußnoten wird jeweils aufgeführt (s. Zusammenfassung der Fußnoten auf S. 15 der Begründung).

Zu Artikel 1 Abs. 4 (Anlage 2)

Nach Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 können die Mitgliedstaaten aus bestimmten Gründen zum Schutz heimischer und nichtheimischer Arten, strengere einzelstaatliche Maßnahmen ergreifen, soweit dies zum Schutz dieser Arten erforderlich ist. Zu den vorgeschlagenen Ergänzungen der Anlage 2 ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

1. Bei den nachfolgend aufgeführten Arten handelt es sich um Tierarten, die bisher in Anlage 1 oder 3 aufgeführt waren und nunmehr als WA-Arten durch Aufnahme in Anlage 2 einer zusätzlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigungspflicht unterstellt werden, weil die Regelungen des WA- und EG-Rechts für diese Arten unzureichend sind:

- Nr. 1 Buchst. b) aa (Löffelente), cc (Königsgeier),
ee (Turteltaube), ff (Zwergtrappe),
gg (Kolibris)
c) ee (Balearen- und Pityuseneidechse)
d) (Baum- und Blattsteigerfrösche)
e) (Blutegel)

2. Die Aufnahme von

- Afrikanischen Elefanten,
- Wildkatzen mit Herkunft Süd- und Mittelamerika und Karibik,
- Krokodilkaimanen,
- Anakondas.

in Anlage 2 mit der Folge, daß künftig auch die Einfuhr von Tieren (einschließlich deren Teile und Erzeugnisse) dieser Arten aus anderen EG-Staaten genehmigungspflichtig wird, ist zum besseren Schutz der betreffenden Arten und Populationen dringend erforderlich.

Obwohl die genannten Arten bereits in Anhang C Teil 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführt sind und damit einer zusätzlichen Einfuhrgenehmigungspflicht nach EG-Recht unterliegen, hat sich dieses gemeinschaftliche Rechtsinstrument als nicht wirkungsvoll genug erwiesen, um mit der Zielsetzung des WA unvereinbare Einfuhren in die EG zu vermeiden. Diese Arten bedürfen eines strengeren Schutzes im Rahmen des WA (Aufnahme in Anhang I WA) oder zumindest auf EG-Ebene (Aufnahme in Anhang C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82).

Die zusätzliche Einfuhrgenehmigungspflicht für die genannten Säugetier- und Reptilienarten ist auf solche Herkunftsgebiete beschränkt, aus denen die betreffenden Tiere in den vergangenen Jahren in unvertretbarer Weise exportiert worden sind.

Der strengere innerstaatliche Schutz dieser Arten ist solange erforderlich, bis auf EG- oder internationaler Ebene ein wirksamer Schutz der Arten erreicht worden ist.

3. Die sonstigen Änderungen in Artikel 1 Abs. 4 Nr. 1 sind redaktioneller Art.
4. Zur Neufassung des Abschnitts Flora der Anlage 2 s. Begründung zu Anlage 1 dieser Verordnung.

Zu Anlage 1 (Neufassung des Abschnitts Flora der Anlage 2)

In der Neufassung des Abschnitts Flora der Anlage 2 sind folgende Änderungen enthalten:

1. Anstelle der bisherigen Einzelauflistung einer Vielzahl von Orchideenarten sind alle nichteuropäischen Orchideenarten bestimmter Unterfamilien und Triben aufgenommen worden.
2. Die bisher in Anlage 1 enthaltenen Pflanzenarten, die neu in das WA aufgenommen wurden, werden erneut einer Ein- und Ausfuhrgenehmigungspflicht unterstellt, da deren Schutz nach dem WA- und EG-Recht unzureichend ist.
3. Bei einigen schon bisher dem WA unterliegenden Pflanzenarten hat es sich als notwendig erwiesen, zusätzliche Ein- und Ausfuhrgenehmigungspflichten einzuführen.

Zu Anlage 2

Die Neufassung der Anlage 5 ist eine Folgeänderung wegen der Neufassung des § 8 Abs. 2.

Zu Anlage 3

Der Katalog der vom Vermarktungsverbot freigestellten Tierarten wurde einerseits um einige leicht züchtbare Reptilien- und Amphibienarten erweitert und andererseits um die Arten gekürzt, die durch die Anhänge II und III WA erfaßt werden und damit ohnehin vom Vermarktungsverbot freigestellt sind (s. Anmerkungen zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 8).

Zu Artikel 1 Abs. 5

Das Erfordernis der Ein- und Ausfuhrgenehmigung beim Elch wird in Anlage 3 gestrichen, da eine Ein- und Ausfuhrkontrolle nicht mehr notwendig erscheint.

Wegen der Gefahr der Faunenverfälschung (§ 21 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) werden zusätzlich einige Tierarten einer Ein- und Ausfuhrgenehmigungspflicht unterstellt: Nr. 3 (Schmuckschildkröte), Nr. 5 b) bis f) (Fische), Nr. 6 (Krebse).

Die Genehmigungspflicht aus Gründen der möglichen Faunenverfälschung wird bei dem Amerikanischen Ochsenfrosch, Fischen und Krebsen auf lebende Tiere beschränkt.

Im übrigen werden in Anlage 3 in Anpassung an die geänderten WA-Anhänge folgende Arten gestrichen: Nr. 2 a) (Löffelente), Nr. 2 c (Turteltaube).

In einem Fall wurde eine Anpassung an die EG-Vogelschutzrichtlinie vorgenommen (Nr. 2 b).

Zu Artikel 2

Wegen der zahlreichen Änderungen der Bundesartenschutzverordnung durch diese Verordnung empfiehlt sich eine Bekanntmachung der Neufassung.

Zu Artikel 3

Übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Inkrafttreten.

**Zusammenfassung der Fußnoten in Anlage 1 des Entwurfs
(Stand 27.4.1989)**

- 1) Nur europäische wildlebende Populationen
- 2) Nicht erfaßt werden die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Arten
- 3) Nur europäische Populationen
- 4) Nicht erfaßt werden die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Populationen
- 5) Ausgenommen die nach § 2 Abs. 1 BJagdG dem Jagdrecht unterliegenden Arten
- 6) Nicht erfaßt wird *Mustela vison* - Amerikanischer Nerz als nichtheimische Art
- 7) Nur Populationen der UdSSR
- 8) Nur heimische Populationen
- 9) Nur wildlebende Populationen
- 10) Ausgenommen Populationen der Staatshandelsländer
- 11) Ausgenommen Populationen der Staatshandelsländer, der Türkei, Jugoslawiens und Chinas
- 12) Ausgenommen Populationen Albaniens, Bulgariens, Jugoslawiens, Spaniens, der UdSSR und der skandinavischen Länder
- 13) Ausgenommen Populationen Spaniens
- 14) Ausgenommen Populationen Jugoslawiens und Bulgariens
- 15) Ausgenommen Populationen Spaniens und Frankreichs
- 16) Ausgenommen Populationen der Staatshandelsländer und Jugoslawiens
- 17) Ausgenommen Populationen Polens und der UdSSR
- 18) Ausgenommen Populationen Skandinaviens
- 19) Ausgenommen Populationen der Schweiz

Zusammenfassung der Fußnoten in Anlage 2 des Entwurfs

- 1) Nur europäische Populationen
- 1 a) Nur Populationen von Südamerika, Mittelamerika und Karibik
- 2) Nur europäische Populationen, ausgenommen die der UdSSR
- 3) Nur Populationen von Brasilien und Guyana
- 4) Nur Populationen von Indien, Bangladesch, Thailand und Indonesien
- 5) Nur Populationen von Mittelamerika und Guyana
- 6) Nur Populationen von Argentinien und Guyana
- 6 a) Nur Populationen von Brasilien, Costa Rica, Ecuador, Kolumbien, Panama und Peru
- 7) Nur Populationen von Indien und Bangladesch
- 8) Nur wildlebende Populationen
- 9) Ausgenommen künstlich vermehrte Pflanzen der Gattungen *Disa*, *Haemaria*, *Macodes*, *Spiranthes*, *Stenorhynchus* und künstlich vermehrte Hybriden der Gattung *Phragmipedium*
- 10) Ausgenommen künstlich vermehrte Hybriden

Zusammenfassung der Fußnoten in Anlage 3 des Entwurfs

- 1) Nur lebende Exemplare
- 2) Ausgenommen die in Anlage 1 aufgeführten Krebsarten

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung

A. Änderungen

1. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 sind in § 2 Abs. 2 nach den Worten
"Erhaltung der betreffenden Arten"
die Worte
"landesweit oder in bestimmten Landesteilen"
einzufügen.

Begründung:

Die in § 2 Abs. 1 genannten Pilzarten gelten bereits gem. § 20 e Abs. 1 BNatSchG allgemein als gefährdet. Die Befugnis für Ausnahmen sollte daher nicht an die fehlende Gefährdung der betreffenden Arten anknüpfen, sondern an die fehlende Gefährdung in einem Bundesland oder bestimmten Landesteilen, die trotz der generellen Gefährdung anzunehmen sein kann. Zugleich wird durch diese Änderung der Umfang der Ausnahme näher bestimmt.

2. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 (§ 8 Abs. 2 Nr. 3)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 ist in § 8 Abs. 2 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. soweit eine gleichwertige Buchführung aufgrund anderer Vorschriften durchgeführt wird."

Begründung:

Die bisher vorgesehene Verweisung auf Buchführungspflichten nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften unter der zusätzlichen Voraussetzung der Gleichwertigkeit ist in sich widersprüchlich. Eine dynamische Verweisung ermöglicht eine flexible Handhabung bei Änderung der anderen Vorschriften, da eine Änderung der Bundesartenschutzverordnung in diesen Fällen entbehrlich wäre. Die gleichwertigen Buchführungspflichten könnten durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 26 b BNatSchG oder durch einheitliche Bekanntmachungen der Länder flexibel festgelegt werden.

...

3. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 (§ 8 Abs. 2)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b ist in § 8 an Absatz 2 folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. für Tiere und Pflanzen, bei denen aufgrund eines von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Verfahrens, dem Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen, durch gleichwertige Vorkehrungen eine ausreichende Überwachung sichergestellt ist."

Begründung:

Soweit durch gleichwertige Vorkehrungen eine ausreichende Überwachung sichergestellt ist (wie z.B. beim IRV-System), sollten Ausnahmen von der Buchführungspflicht nicht nur im Einzelfall nach § 8 Abs. 1 Satz 3 BArtSchV möglich sein. Eine generelle Anerkennung durch die oberste Naturschutzbehörde könnte die Vollzugsbehörden von der Erteilung zahlreicher, nur formal erforderlicher Ausnahmegenehmigungen entlasten. Auch durch die Einbeziehung des § 8 Abs. 1 Satz 3 in § 15 BArtSchV wird diesem Anliegen nicht Rechnung getragen, da die zuständige Behörde die allgemeine Zulassung gegenüber allen davon Betroffenen bekanntgeben müßte.

...

4. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 6 (§ 10 Abs. 2)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 6 ist in § 10 Abs. 2 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Wer Tiere der in Absatz 1 Satz 1 genannten Arten hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Begründung des Eigenbesitzes den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muß Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere."

Begründung:

Die Meldepflicht für besonders geschützte Wirbeltierarten hat sich bewährt.

Die geltende Meldepflicht ist erst im Jahre 1987 eingeführt worden. Würde sie nunmehr eingeschränkt und nur noch die Tierarten der vom Aussterben bedrohten Arten und nicht-heimische Greifvögel erfassen, dann wäre der gesamte Arbeitsaufwand bei den Vollzugsbehörden in den vergangenen zwei Jahren, in dem auch viel Öffentlichkeitsarbeit steckt, vergeblich gewesen.

Die Beibehaltung der Meldepflichten im bisherigen Umfang gewährleistet, daß die Vollzugsbehörden zumindest ungefähr die Tierhaltungen in ihrem Verwaltungsbezirk kennen. Da auch Bestandsveränderungen gemeldet werden müssen, ist den Vollzugsbehörden auch ungefähr die Richtung bekannt, in der sich der Tiermarkt bewegt. Es wird damit ein Datenbestand geschaffen, der immer wieder Grundlage für das gesetzgeberische Handeln sein kann. Sobald Gefährdungen bestimmter Tierarten erkennbar werden, kann der Gesetzgeber reagieren. Nicht zuletzt aus diesen Gründen sollte die Anzeigepflicht im bisherigen Umfang beibehalten werden.

5. Zu Artikel 1 Abs. 3 Nr. 1 (Anlage 1 Teil Fauna)

In Artikel 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe kk
ist nach der Position

"Pitta gurneyi - Goldkehlpitta"

die Position

"Ortalis vetula deschauenseei - Utila Chalaca"
einzufügen.

Begründung:

Die genannte Art ist in Anhang III des
Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) und
gleichzeitig in Anhang C Teil 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 3626/82 aufgeführt. Da es sich
um eine WA-Art handelt, ist sie in Anlage 1
zu streichen.

6. Zu Artikel 1 Abs. 3 Nr. 1 (Anlage 1 Teil Fauna)

In Artikel 1 Abs. 3 Nr. 1 ist Buchstabe e zu
streichen.

Begründung:

Die Erleichterung der Einfuhr der schon bisher
besonders geschützten Korallenfische ist
nicht vertretbar, solange die wichtigsten
Herkunftsländer den Fang mit Gift in den
empfindlichen marinen Ökosystemen weiterhin
zulassen und keinen langfristigen Bestands-
schutz gewährleisten.

7. Zu Artikel 1 Abs. 3 Nr. 1 (Anlage 1 Teil Fauna)

In Artikel 1 Abs. 3 Nr. 1 ist Buchstabe h wie folgt zu fassen:

'h) Im Abschnitt "Crustacea - Krebse" werden

aa) im Unterabschnitt ... (wie Regierungsvorlage);

bb) bei der Position

"Astacus astacus - Edelkrebs"

die Fußnote 9 durch die Fußnote 8 ersetzt;

cc) bei der Position

"Austropotamobius torrentium - Steinkrebs"

die Fußnote 8 eingefügt."

Begründung:

Der besondere Artenschutz wird auf die heimischen Arten beschränkt, da nur diese Arten bestandsbedroht sind. Die Einfuhr nichtheimischer Arten wird in Anlage 3 geregelt.

8. Zu Artikel 1 Abs. 3 Nr. 1 (Anlage 1 Teil Fauna)

In Artikel 1 Abs. 3 Nr. 1 ist Buchstabe m zu streichen.

Begründung:

Die Erleichterung der Einfuhr der schon bisher besonders geschützten Edelkoralle ist aus ökologischen Gründen nicht vertretbar, da aufgrund der modernen Fangmethoden ein nachhaltiger Bestandsschutz der überlebensfähigen Restpopulation nicht gewährleistet ist. Die Übernutzung hat bereits zur weitgehenden Ausrottung der europäischen Population geführt. Auch das Europäische Parlament fordert in seiner EntschlieÙung vom 12.10.1988 (EG-Amtsblatt C 290/54), die Ausbeutung der Edelkoralle im Mittelmeer gänzlich zu verbieten.

9. Zu Artikel 1 Abs. 3 Nr. 2 (Anlage 1 Teil Flora)

In Artikel 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b ist nach dem Wort
"Hainmoose"
das Wort
"Weißmoose,"
zu streichen;
folgender Satz ist an Buchstabe b anzufügen:
"Die Position *Leucobryum* spp. - Weißmoose wird gestrichen."

Begründung:

Die Streichung von *Leucobryum* spp.-Weißmoose
- alle heimischen Arten -, ist erforderlich,
da die Vorkommen dieser Art zumindest in Bayern,
aber wohl auch im restlichen Bundesgebiet noch
so zahlreich sind, daß kein besonderer Schutz
wegen der Gefährdung des Bestandes durch den
menschlichen Zugriff erforderlich ist (§ 20 e
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG). Ein wirksamer
und überzeugender Vollzug artenschutzrecht-
licher Vorschriften vor allem bei den Garten-
fachbetrieben kann nur gelingen, wenn sich die
Maßnahmen auf die tatsächlich gefährdeten Arten
beschränken.

10. Zu Artikel 1 Abs. 4 Nr. 1 (Anlage 1 Teil Fauna)

In Artikel 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b ist nach Doppelbuch-
stabe dd folgender Doppelbuchstabe dd1 einzufügen:

'dd1) nach der Position

"*Rheinartia ocellata* - Rheinartsfasan"

die Position

"*Sarcoramphus papa* - Königsgeier"

jeweils mit einem Kreuz in den Spalten 2 und 4
eingefügt, '.

Begründung:

Der Königsgeier ist in Anhang III des Washing-
toner Artenschutzübereinkommens aufgeführt.
Es ist notwendig, den bisherigen besonderen
Schutz aufrechtzuerhalten.

11. Zu Artikel 1 Abs. 4 Nr. 1 (Anlage 2 Teil Fauna)

In Artikel 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c

- ist vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa0 einzufügen:

'aa0) vor der Position

"Chamaeleon chamaeleon ¹⁾ - Gewöhnliches Chamäleon"

die Positionen

"Bradypodion spp. - Zwergchamäleons - alle Arten"

"Chamaeleo spp. - Chamäleons - alle Arten,

soweit nicht im einzelnen aufgeführt"

jeweils mit einem Kreuz in Spalte 4

eingefügt, ';

- ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa1 einzufügen:

'aa1) die Position

"Chamaeleonidae spp. - Chamäleons - alle Arten,

soweit nicht im einzelnen aufgeführt"

mit dem Kreuz in Spalte 4

gestrichen, '.

Begründung:

Von der Familie "Chamaeleonidae spp." unterliegen nur die beiden Gattungen "Chamaeleo spp." und "Bradypodion spp." dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA). Die dritte Gattung "Brookesia spp. - Stummelschwanzchamäleons" ist nicht handelsrelevant und deshalb durch das WA nicht erfaßt.

12. Zu Artikel 1 Abs. 4 Nr. 1 (Anlage 2 Teil Fauna)

In Artikel 1 Abs. 4 Nr. 1 ist Buchstabe b wie folgt zu ändern:

a) Nach Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe aa1 eingefügt:

'aa1) nach der Position
"Aythya nyroca - Moorente"
die Position
"Balaeniceps rex - Schuhschnabel"
mit einem Kreuz in Spalte 4
eingefügt.'

b) In Doppelbuchstabe gg werden die Worte
"jeweils mit einem Kreuz in den Spalten 4 und 5"
durch die Worte
"mit einem Kreuz in Spalte 4"
ersetzt.

Begründung zu a und b:

Durch die Aufnahme dieser nach nationalem Recht schon bisher besonders geschützten Arten (Schuhschnabel, Kolibris) in Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens darf keine Verschlechterung ihres Schutzes eintreten.

...

13. Zu Artikel 1 Abs. 5 Nr. 5 (Anlage 3 Teil Fauna)

In Artikel 1 Abs. 5 Nr. 5 sind

a) in Buchstabe b nach dem Wort "Renken"

b) in Buchstabe c nach dem Wort "Katzenwelse"

c) in Buchstabe d nach dem Wort "Sonnenbarsche"

jeweils die Worte

"- alle Arten -"

einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs innerhalb der Bundesartenschutzverordnung.

14. Zu Artikel 1 Abs. 5 Nr. 5 (Anlage 3 Teil Fauna)

In Artikel 1 Abs. 5 Nr. 5 ist nach Buchstabe f folgender Buchstabe g anzufügen:

'g) bei der Position

"Oncorhynchus spp. ¹⁾ Pazifische Lachse"

die Worte

"- alle Arten -"

und

bei der Position

"Pseudorasbora parva ¹⁾,"

die deutsche Bezeichnung

"Blaubandbärbling"

angefügt.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs innerhalb der Bundesartenschutzverordnung.

15. Zu Artikel 1 Abs. 5 Nr. 6 und 7 (Anlage 3 Teil Fauna)

In Artikel 1 Abs. 5

a) ist in Nummer 6 der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) die Positionen

"Astacidae spp. ¹⁾ - Flußkrebse - alle Arten"

"Cambaridae ¹⁾ - Flußkrebse - alle Arten"

und

"Parastacidae ¹⁾ - Parastaciden - alle Arten"

jeweils mit der Nummer 3 in Spalte 3

eingefügt.';

b), ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:

'Folgende Fußnote wird jeweils auf der Seite, auf der sich der Fußnotenhinweis befindet, angefügt:

"¹⁾ Nur lebende Tiere und nur im Falle der Einfuhr".'

Begründung

Die heimischen Bestände des Edelkrebsees und des Steinkrebsees werden derzeit in erster Linie durch die ursprünglich vom amerikanischen Kontinent eingeschleppte Krebspest bedroht, vor allem bei der absichtlichen und unbeabsichtigten Auswilderung infizierte ausländischer Süßwasserkrebse. Zudem führt die Auswilderung von nicht heimischen Herkünften zur Faunenverfälschung und damit zur Schädigung heimischer Populationen. Auch der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes nach dem Stande von 27.02.1989 sieht vor, die Einfuhr dieser Arten nur mit den Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (ohne Kreuz in Spalte 2) und nur zu wissenschaftlichen Zwecken (Nr. 3 in Spalte 3) zuzulassen. Daran sollte beim Erlass der Verordnung festgehalten werden. Fußnote 1 stellt sicher, daß die für den Artenschutz unschädliche Ausfuhr heimischer Zuchtkrebse auch weiterhin möglich ist.

290/89

- 12 - 3

B. EntschlieÙung

1. Eine zuverlässige Kennzeichnung ist wesentliche Voraussetzung für den Vollzug des Artenschutzrechts, da andere Vorschriften darauf aufbauen. Die Länder haben die Bundesregierung bereits mehrfach aufgefordert, die vorgesehenen Kennzeichen festzulegen. An der Notwendigkeit einer unverzüglichen Festlegung hat sich nichts geändert.

Die Bundesregierung wird erneut aufgefordert, die in § 9 Abs. 2 vorgesehene und bereits seit dem Erlass der Bundesartenschutzverordnung am 19.12.1986 ausstehende Kennzeichnungsregelung unverzüglich nachzuholen.

2. Die von der Bundesregierung beabsichtigte Novellierung der Bundesartenschutzverordnung enthält nicht die notwendigen Verbesserungen des Artenschutzes für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Dadurch wird das schon derzeit bestehende Vollzugsdefizit aufgrund der weder zu handhabenden noch zu überprüfenden Negativlisten weiter verschärft. Aus diesen Gründen muß die Artenschutzpolitik neu geordnet werden. Ein effizienter Artenschutz erfordert vor allen Dingen die Einführung einer Positivliste.

Auf dieser Positivliste sollte eine Anzahl von Arten stehen, die gehandelt, gehalten und z.T. der Natur entnommen werden dürfen. Alle nicht genannten Arten dürfen dann nicht gehandelt, gehalten oder der Natur entnommen werden, wobei nach angemessenen Übergangsfristen sowohl die private Haltung wie auch der kommerzielle Handel verboten ist. Eine tatsächliche Kontrolle und ein wirksamer Vollzug im Artenschutz ist ausschließlich mit einer derartigen Gestaltung der Artenschutzverordnung möglich.

...

Auch in Anbetracht der Einrichtung des Gemeinsamen Marktes ab 1992 ist eine derartige Änderung der Bundesartenschutzverordnung um so dringender.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, die Bundesartenschutzverordnung parallel zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes zu überarbeiten und eine Positivliste vorzusehen.